



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 34

Freitag, 25. August

2023

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz  
Maike und Peter Peters (Az.: 2542/2012)..... 427

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmer-  
land..... 431

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum Bekanntmachung betr. Friedhof der  
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum..... 432

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

---

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Maike und Peter Peters (Az.: 2542/2012)**

Frau Maike Peters und Herr Peter Peters, Wundel 1, 26529 Upgant-Schott, beabsichtigen auf den Grundstücken in der Gemarkung Wirdum, Flur 18, Flurstücke 8, 9 und 10/1 die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m, einer Gesamthöhe von 99,5 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW. Die Antragsteller beabsichtigen, die Anlagen voraussichtlich im Jahr 2024 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10, 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), sowie der lfd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

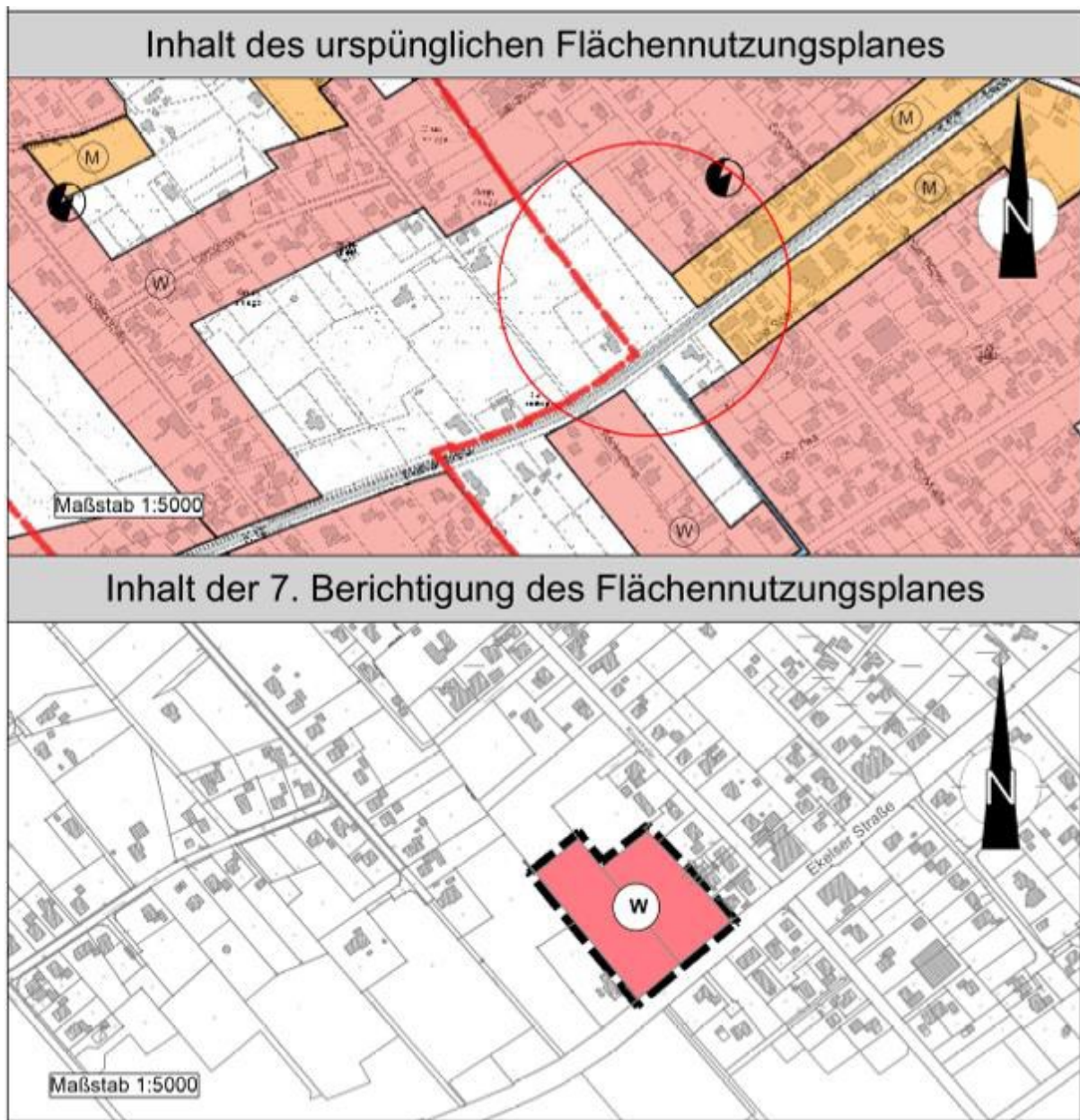
## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Bekanntmachung der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südbrookmerland

Diese Berichtigung erfolgt in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 3.10.6 -Ekelser Straße/Ringstraße-

Auf Grundlage des § 13a des Baugesetzbuches wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst und die bisherige Darstellung als Fläche im Außenbereich in eine Wohnbaufläche be-  
richtigt.

Der Geltungsbereich der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Über-  
sichtsplan ersichtlich:



Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Str. 2, 26624 Südbrookmerland, von jedermann eingesehen werden.

Südbrookmerland, den 22. August 2023

## **Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Erdwiens

---

### **C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

#### **Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Groß-Midlum Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum**

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum hat auf seiner Sitzung am 6. Juni 2023 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Groß-Midlum folgende Änderung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

„In die Friedhofsordnung wird § 9 – Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten – neu eingefügt:

#### **§ 9**

#### **Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Erdgrabstätten (Einzelgrabstätten) für Sargbestattungen und Urnen, die im Bestattungsfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben werden. Eine besondere Form des Reihengrabes stellen die pflegeleichten Gräber dar, die sich lediglich in der Gestaltung von den in Satz 1 beschriebenen Reihengräbern unterscheiden.
- (2) Pflegeleichte Gräber sind einzelne Reihenurnengrabstätten, die sich auf einem besonderen Grabfeld auf dem Friedhof befinden. Diese Gräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit Kies versehen. Die Einfassung der Grabstelle wird auch durch die Friedhofsverwaltung erstellt. Es können in Absprache mit der Friedhofsverwaltung Namenstafeln in der Größe 50 cm x 40 cm x 6 cm aufgestellt werden. Die Farbgebung der Tafel muss der Farbe der Umrandung angepasst sein und darf nicht gravierend abweichen. Diese Gräber dürfen von den Angehörigen mit Grabschmuck versehen werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Für den Ehepartner kann zusätzlich eine benachbarte Grabstelle erworben werden. Nach der zweiten Belegung kann auch die erste Grabstelle des Partners noch einmal bis zum Ablauf der zweiten Ruhezeit verlängert werden. Nach Ablauf der beiden Ruhezeiten fällt das Grab an die Friedhofsverwaltung zurück. Die Gebühren werden in der Friedhofsgebührenordnung geregelt.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine Bescheinigung ausgestellt, in der die genaue Lage des Reihengrabes angegeben wird.